

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 14.02.2006 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Ahrensfelde und die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts - bilden als Verbandsmitglieder nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) einen Wasser- und Abwasserzweckverband.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche“, in der Kurzform „WAZV Ahrensfelde/Eiche“.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist Ahrensfelde, OT Ahrensfelde, Landkreis Barnim. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gemeinde Ahrensfelde mit Ausnahme des OT Mehrow.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel hat ein rundumlaufendes Schriftfeld in lateinischen Großbuchstaben mit den Worten:
„WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND“ im oberen Teil und „AHRENSFELDE/EICHE“ im unteren Teil. Im Zentrum befindet sich in Form eines Wappens der Brandenburger Adler.

§ 2

Rechtsform

Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3

Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen als einheitliche öffentliche Anlage zu planen, zu errichten, vorzuhalten, zu betreiben und zu erneuern, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind.

(2) Der Zweckverband hat die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke als einheitliche öffentliche Anlage zu planen, zu errichten, vorzuhalten, zu betreiben und zu erneuern, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind.

Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der Gemeinde.

(3) Niederschlagswasser wird vom Zweckverband weder gesammelt noch abgeführt.

(4) Der Zweckverband hat bei der Aufgabenerfüllung die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen und ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle des Verbandsmitgliedes Ahrensfelde Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.

(6) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Zweckverband berechtigt, privatrechtliche Unternehmungen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen. Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich beschäftigen.

(7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband zu unterstützen und das Interesse des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienende Grundstücke (Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und sonstigen Grundstücke, die Eigentum der Verbandsmitglieder sind oder über die sie verfügen können, unentgeltlich zu nutzen. Für die weitere Entwicklung der leitungsgebundenen Anlagen der Ver- und Entsorgung wird von der Mitgliedsgemeinde der öffentliche Bauraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für das Mitglied Berliner Wasserbetriebe wird eine abweichende vertragliche Regelung hiervon in jedem Einzelfall getroffen, die die satzungsmäßigen Pflichten des Anstaltsauftrages der Berliner Wasserbetriebe berücksichtigt.

(8) Im Falle beabsichtigter Veränderungen der im Abs. 7 bezeichneten Grundstücke haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband hiervon vorab in Kenntnis zu setzen, soweit hierdurch eine Verletzung der verbandseigenen Anlagen erforderlich wird.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Das Verbandsmitglied Ahrensfelde hat vier Stimmen, das Verbandsmitglied Berliner Wasserbetriebe hat eine Stimme. Das Verbandsmitglied Ahrensfelde entsendet vier Vertreter in die Verbandsversammlung, das Verbandsmitglied Berliner Wasserbetriebe einen Vertreter. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Ahrensfelde ist in der Verbandsversammlung Vertreter der Gemeinde Ahrensfelde kraft Amtes. Die sonstigen drei Vertreter der Gemeinde Ahrensfelde werden von der Gemeindevertretung nach Maßgabe von § 15, Abs. 4, Satz 1, GKG gewählt. Der Vertreter der Berliner Wasserbetriebe wird entsprechend § 15, Abs. 4, Satz 3 GKG entsandt.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters der Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze des Zweckverbandes und überwacht die Angelegenheiten. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsteher auf Grund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt. Sie hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
2. Wahl des Verbandsvorstehers,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
4. Wirtschaftsplan,
5. Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 50.000 EUR, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme von Darlehen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Bildung von Fachausschüssen zur Lösung spezieller Aufgaben,
11. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
12. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
13. Austritt von Verbandsmitgliedern,
14. Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Zweckverbandsvermögens,
15. Bestätigung von Beschlussniederschriften,
16. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten,
17. Beteiligung Dritter an wirtschaftlichen Unternehmen, die Trinkwasserver- und/oder Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet zur Aufgabe haben.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Verbandsversammlung,
- Leitung der Verbandsversammlung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es 1/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage, wobei

der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt werden. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinde wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(2) Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, ist die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen erneut ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einzuberufen. Diese Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinde müssen aber auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen; andernfalls ist auch diese Verbandsversammlung nicht beschlussfähig.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung. Folgende Angelegenheiten werden, ohne dass es eines Beschlusses der Verbandsversammlung bedarf, in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. Vertragsangelegenheiten
3. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen, die Aussetzung der Vollziehung

§ 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder gefasst.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 5, 12, 13 und 14 sowie Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 10 Beschlussniederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Zeit und der Ort der Sitzung, die Tagesordnung sowie der Wortlaut der Beschlüsse und Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten sind. Sie ist von demjenigen zu unterschreiben, der den Vorsitz in der Sitzung geführt hat und von einem weiteren Vertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat.

§ 11 Wahlen

Gewählt wird geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und einen stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers soll aus dem Kreis der leitenden hauptamtlichen Mitarbeiter des Zweckverbandes gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten; er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen. In den Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.

(6) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Sitzungsgeld sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen regelt eine Entschädigungssatzung entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen im Land Brandenburg.

§ 14

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und die Vorschriften des Landes Brandenburg über die Eigenbetriebe entsprechend.

§ 15

Beiträge, Gebühren, Entgelte und Verbandsumlagen

(1) Der Zweckverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren und Entgelte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und anderer Vorschriften.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 16 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: Eine Million Euro) festgesetzt.

Das Stammkapital wird auf die Betriebsteile Wasserversorgung in einer Höhe von 200.000 € und Entwässerung in einer Höhe von 800.000,00 € aufgeteilt.

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde entsprechend den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

(2) Satzungen und sonstige Vorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde bekannt gemacht. Sonstige Mitteilungen werden ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde veröffentlicht.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Sie wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.

(4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt mit einer Frist von 10 Kalendertagen in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Barnim Echo, Teilausgabe Bernau.

§ 18 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig und bedarf der Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder, im Übrigen sind die Bestimmungen des § 20 GKG sowie die weiter zutreffenden allgemeinen Gesetze zu beachten.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen; ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.

Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung wieder ein.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) aus dem Zweckverband aus, so gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.

§ 19

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder erfolgen. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Zweckverband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Aufteilungsschlüssel analog § 15 Abs. 2 dieser Satzung festgelegt. Die Beteiligung der Berliner Wasserbetriebe erfolgt entsprechend deren Stimmenanteil.

(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgabe, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von der Mitgliedsgemeinde zu übernehmen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 16.02.2006

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

(DS)